

# Der Urheberschutz für Werke der Baukunst

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **41/42 (1903)**

Heft 26

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-24093>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schüler wenig Erfolg. Ganz anders an der zweiten Konsole der Lehrer der Jetztzeit. Er wirkt nur durch das Zeugnis, erreicht aber damit, dass nebenan der Schüler voll Eifer den mittlern Lorbeerzweig zu erlangen strebt. Auf dem mittlern Bogen eilen Bienen als Vertreter des Fleisses dem Lorbeer zu, während in den Ecken der Türen Schnecken als Symbol der Faulheit sich abwenden.“ So ist auch hier in sinnreicher Weise dem ornamentalen Schmuck allerlei symbolische Bedeutung beigelegt, die seine Anwendung berechtigt und ihn in Zusammenhang mit dem Gebäude und seiner Bestimmung bringt.

Wenn auch manchmal derartig reiche

Schmuckembleme, Hoffmanns künstlerische Schwäche, gesucht und gekünstelt wirken, wie z. B. am Hause der Feuerwache oder gar an Hoffmanns unbefriedigender Arbeit der letzten Zeit, dem *Berliner Feuerwehr-Denkmal*, so sind doch bei den von uns vorgeführten Beispielen fast immer die Architektur-Teile mit ihrem Schmuck zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt, das auf der weiten glatten Mauerfläche oder in seiner sonstigen Umgebung eine sorgsam berechnete Wirkung erzielt. So stellen Hoffmanns städtische, in rascher Folge entstandene Monumentalbauten eine freudigste zu begrüßende Wendung dar vom reinen Nützlichkeitsbau zum Kunstbau, für den praktische Bestimmung und künstlerische Erscheinung die gleiche Bedeutung haben.

9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste dieses Rechtsgebiet geregelt. Darnach ist der Architekt gegen eine Vervielfältigung und gewerbmässige Verbreitung seiner Zeichnungen ohne seine Genehmigung geschützt und ist ausschliesslich zu einer solchen Mitteilung befugt. Ein weiterer Schutz für Werke der Architektur aber besteht in Deutschland nicht; somit ist es zulässig, Pläne eines Architekten ohne seine Genehmigung

baulich auszuführen oder ein fertiges Gebäude in baulicher Ausführung sowie in Abbildung nachzubilden.

Dieser Zustand wird von den Architekten mit Recht als unbefriedigend angesehen. Denn in all den Fällen, in denen irgend eine architektonische Schöpfung in der oben ange deuteten Weise verwertet wird, geht der eigentliche Urheber eines Entgelts für diese Verwertung verlustig. Den Vorteil hat nur der, welcher den Einfall gehabt hat, gerade diese Schöpfung auszuwählen und sie mechanisch auszuführen, mechanisch insofern, als er ohne eigene geistige Konzeption arbeitet und auch zur baulichen Ausführung oder Nachbildung nur eine technische Leistung notwendig ist, die bei aller Vollkommenheit doch niemals dem Akte der eigentlichen künstlerischen Konzeption gleichwertig erscheint.

In Frankreich hat schon seit langen Jahren eine tiefgreifende Bewegung nach einem wirksamen Schutz der Baukünstler bestanden und ist dank der langjährigen

Bemühungen der französischen Architekten, insbesondere der Caisse de défense mutuelle und den ausdauernden Bemühungen der Association littéraire et artistique internationale am 11. März 1902 ein Gesetz erlassen worden, das ausdrücklich die Architekten den andern Künstlern gleichstellt. Darnach ist der Architekt in Frankreich jetzt vor einer Nachbildung oder baulichen Ausführung seiner Entwürfe durch andere geschützt, ebenso davor, dass die von ihm vollendeten Schöpfungen von andern in baulicher Ausführung oder in Abbildung nachgebildet werden.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die sich dagegen ausgesprochen haben, die Architektur ebenso zu schützen, wie die andern Künste. Denn es sei nicht möglich das Werk der Architektur so zu vervielfältigen wie ein Buch, einen Stich oder einen Holzschnitt, der in zahllosen Exemplaren abgezogen werden könne; und ferner sei die Schöpfung des Baukünstlers wesentlich gewerblicher Natur und

Städtische Neubauten in Berlin.



Abb. 13. Knaben-Portal der Gemeindeschule in der Wilmsstrasse.  
Erbaut von Stadtbaurat L. Hoffmann in Berlin.

## Der Urheberschutz für Werke der Baukunst.

Für die Schöpfer von Geisteswerken sieht die neuere Gesetzgebung in allen Ländern einen zeitlich beschränkten Schutz vor, wonach dem Urheber ausschliesslich das Recht zukommt, sein Werk durch Nachdruck, Nachbildung oder Aufführung zu verwerten; nebenbei macht sich die Tendenz geltend, auch die idealen Interessen der Urheberschaft in gesetzlichen Schutz zu nehmen.<sup>1)</sup>

In Deutschland ist durch zwei Gesetze, das eine vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken und Werken der Tonkunst, das andere vom

<sup>1)</sup> Wir entnehmen die nachfolgenden Ausführungen einer Arbeit von Dr. Albert Osterrieth in Berlin in der *Architektonischen Rundschau* XX. I, die zwar besonders die deutschen Verhältnisse berücksichtigt, bei der Aehnlichkeit der Zustände in der Schweiz aber auch hier Interesse haben dürfte.

dürfe den andern Kunstwerken nicht gleichgestellt werden. Dem ist zu entgegen, dass es beim Urheberrecht, abgesehen davon, dass auch zahllose Abbildungen eines Gebäudes verbreitet werden können, nicht auf die Anzahl der Nachbildungen ankommt, sondern nur darauf, ob das Werk durch Nachbildungen unbefugterweise *verwertet* wird. Weiter kommt für das Recht nicht der Zweck einer Schöpfung in Betracht, sondern dasjenige Moment, welches das Bauwerk mit jedem Werke der übrigen Künste gemein hat, nämlich dass es eine individuelle Tat darstellt und dadurch eine ästhetische Wirkung erzeugt. Dies ist sowohl bei dem einfachsten Arbeiterhaus, wie bei dem üppigsten Monumentalbau möglich.

Von einem wirklichen Urheberrecht der Baukunst befürchtet man eine Hemmung der freien Entwicklung des Baustils. Allein der Urheberrechtsschutz hat nicht einzelne Motive zum Gegenstand, sondern nur die individuelle, aus Motiven kombinierte Schöpfung, wobei natürlich individuell nicht mit originell verwechselt werden darf. Es muss jedem Architekten freistehen, im gleichen Stile zu bauen und weiter zu schaffen, verboten soll ihm nur sein, persönliche, unter Verwendung der gleichen Stilmotive entworfene Werke eines andern nachzubilden. Dass der Architekt seine Gedanken nur unter Mitwirkung technischer Gehülfen auszuführen imstande ist, dürfte wohl ebensowenig wie die Behauptung, dass das an der Strasse stehende, ausgeführte Gebäude dem Publikum nicht entzogen werden könne, gegen das Verlangen nach einem Urheberrecht für die Werke der Baukunst geltend gemacht werden dürfen, da ja auch der Schriftsteller seine Werke nicht selbst druckt und keine Schausteuer erhoben, sondern nur verhütet werden soll, dass Unbefugte das Werk nachahmen oder nachbilden.

Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass hier wie auf andern Gebieten des geistigen Schaffens der Widerspruch gegen das Verlangen eines wirksamen Urheberrechtes oft von Motiven beeinflusst ist, die unter dem scheinbar idealen Einwand, die Kunst sei für das Volk da und müsse in ihrer Verbreitung in jeder Weise gefördert werden, das Schaffen in der Architektur unter dem Gesichtspunkt des Geschäftes betrachten. Ein Unternehmer, der selbst nicht ausübend tätig ist und durch oft dürftig bezahlte Angestellte seine Entwürfe fertigen lässt, ist leicht

geneigt, die schöpferische Tätigkeit der in seinem Solde arbeitenden Kräfte zu unterschätzen. Ebenso wird auch der Routinier, der in der Baukunst nur eine Technik erblickt und keinen eigenen schöpferischen Drang in sich fühlt, dem Schutz der Baukunst skeptisch gegenüberstehen.

Die Frage nach der praktischen Verwirklichung des Urheberrechtes der Baukunst hat manche Bedenken erzeugt, die aber verschwinden, sowie man sich darüber klar

wird, was allein den Gegenstand eines Urheberrechtes bilden kann. Nur die individuelle Leistung, die den Stempel der persönlichen Konzeption an sich trägt, soll geschützt werden, vor allem also immer nur die *konkrete Schöpfung*, nie aber das Motiv oder der Gedanke. Wenn man diesen Grundsatz festhält, wird man stets in der Lage sein, im einfachsten wie im reichsten Werke die Grenze zu ziehen zwischen dem, was Allgemeingut oder durch den Gebrauchszweck gegeben ist, und dem was geschützt werden muss, der konkreten Schöpfung, die der Architekt mit bekannten Elementen und im Hinblick auf den gegebenen Zweck geschaffen hat. Auch auf dem Gebiete der Architektur wird es möglich sein, den Schutz des selbständigen geistigen Schaffens richtig abzugrenzen und damit insofern fördernd zu wirken, als der Zwang, neues zu schaffen und auch Bekanntes zu eigenartigen Werken zu gestalten, allein zu einer kraftvollen heimatischen Kunst führt.

Städtische Neubauten in Berlin. — Von Stadtbaurat L. Hoffmann.



Abb. 12. Portal vom Lehrerhause der Gemeindeschule in der Christianiastrasse.

## Die Talsperre von Avignonnet.

Von Ingenieur C. Andrae.

(Schluss.)

Die Niederwasserperiode des Winters 1901/02 wurde dazu benutzt, das *Sturzbett* herzustellen. Da ein Ueberfluten der Talsperre vorgesehen, und diese nicht auf

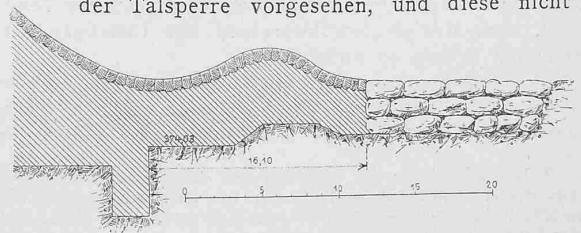


Abb. 11. Ursprüngliches Projekt des Sturzbettes. — 1:500.